

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. ~~Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese~~ für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen **aufgrund von nichtgeleisteten Nachzahlungen** zu verzichten, ~~soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht~~ **sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab.**
2. ~~Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese~~ auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen **aufgrund von nichtgeleisteten Nebenkostenvorauszahlungen** zu verzichten, **sofern es bei den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung gab** ~~wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.~~
3. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die **kommunalen** Wohnungsunternehmen auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei nicht-kommunalen Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
5. ~~Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den Stadtwerken dafür ein, dass diese~~ auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu **Sperrungen der Strom- oder Wärmeversorgung in den Monaten Oktober bis März** verzichten, ~~damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.~~
6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
7. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass

das Land und der Bund zeitnah eine rechtsverbindliche Umsetzung des Sinns und Geistes der Ziffern 1 bis 6, vergleichbar dem während der Anfangsphase der pandemischen Lage von nationaler Tragweite geltenden befristeten Zahlungsverweigerungsrechts, implementieren.

- 8.** ~~7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden d~~ Die Abführungen ~~die der~~ betreffenden Unternehmen an die Stadt **werden** in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
- 9. Aus den Abführungen der betreffenden Unternehmen wird zusätzlich ein Härtefallfonds mit einem Volumen von 100.000 EUR gebildet, aus dem Energieschulden besonders bedürftiger Verbraucher:innen auszugleichen sind. Der Härtefallantrag soll möglichst unbürokratisch sein und sich an den Mechanismen des ‚Enercity Härtefonds‘ in Hannover orientieren.**
- 10.** ~~8.~~ Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
- 11.** ~~9.~~ Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden. **Dabei soll sie insbesondere die Notwendigkeit einer angemessenen Anhebung der Sozialleistungen in den Bereichen SGB II, SGB XII und Wohngeld betonen.**